

Gästezahl Gastgeber	1 Gast	2 Gäste	3 Gäste	4 Gäste
Alleinstehend	1.200 €	1.400 €	1.600 €	1.800 €
mit einer unterhaltsberechtigten Person	1.600 €	1.900 €	2.100 €	2.300 €
mit zwei unterhaltsberechtigten Personen	1.900 €	2.100 €	2.300 €	2.500 €
mit drei unterhaltsberechtigten Personen	2.100 €	2.300 €	2.500 €	2.700 €
mit vier unterhaltsberechtigten Personen	2.400 €	2.600 €	2.800 €	2.900 €
mit fünf unterhaltsberechtigten Personen	2.800 €	2.800 €	2.900 €	2.900 €

Das nach der obigen Tabelle für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung erforderliche Einkommen richtet sich nach den Pfändungsfreigrenzen.

WICHTIG: Ausgaben wie Kaltmiete, Kredit- oder Unterhaltsverpflichtungen sind allgemein vom Nettoeinkommen abzuziehen.

Wenn der Ausländerbehörde alle Unterlagen und Angaben vorliegen, die Bonitätsprüfung positiv ausfällt und auch keine anderen Gründe gegen eine besuchsweise Einreise des Gastes, oder die Verlängerung eines Aufenthaltstitels sprechen, werden Sie über die Bedeutung und den Umfang der Verpflichtungserklärung belehrt.

Die Verpflichtungserklärung wird Ihnen zur Weiterleitung ausgehändigt. Das Original sowie eine Kopie der Verpflichtungserklärung zur Visumsbeantragung sind bei der deutschen Auslandsvertretung vorzulegen.

Bedenken Sie bitte, dass Ihre ausländischen Gäste vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen müssen. Dieser kann in Deutschland oder auch im Herkunftsland abgeschlossen werden.

Für die Entscheidung über den Visumsantrag ist ausschließlich die deutsche Auslandsvertretung zuständig.

Für die Anerkennung der Verpflichtungserklärung wird gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV eine Gebühr von 29,00 € erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Ausländerbehörde